

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 121/13 B

L 16 R 955/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 R 1614/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Februar 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Beschluss vom 19.2.2013 einen Anspruch des Klägers auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 21.5.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder eine grundsätzliche Bedeutung hinreichend dargelegt noch einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird den genannten Erfordernissen nicht gerecht. Dieser trägt vor, bislang sei die "Frage der Gleichstellung von Tätigkeiten bei dem FDGB in der DDR zu Betriebsratstätigkeiten nach bundesdeutschem Recht und damit die Erweiterbarkeit bzw. Möglichkeit der analogen Anwendung des § 61 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI, insbesondere im Hinblick auf ein vom Bergbaubetrieb zum FDGB übergeleitetes Arbeitsverhältnis" noch ungeklärt. Damit hat er zwar formal eine Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer Vorschrift des Bundesrechts benannt. Es fehlen jedoch hinreichende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage.
- 6 Denn wenn die Rechtsfrage aufgeworfen wird, ob ein bestimmter, wenn auch angeblich "in einer unbestimmten Anzahl" von Fällen vorkommender Sachverhalt unter eine Norm (hier: § 238 Abs 4 iVm § 61 Abs 2 Nr 3 SGB VI) fällt, bedarf es der Prüfung, ob sich die Antwort nicht bereits ohne Weiteres aus dem Gesetz ergibt. Das erfordert eine eingehende Auseinandersetzung, ob nicht schon Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Norm (hier: "Arbeiten als Mitglieder des



Betriebsrats, wenn die Versicherten bisher ständige Arbeiten unter Tage <...> ausgeübt haben und im Anschluss daran wegen der Betriebsrätstätigkeit von diesen Arbeiten freigestellt worden sind") die befürwortete Anwendung ausschließen.

- 7 Hieran fehlt es in der Beschwerdebegründung des Klägers. Dieser räumt einerseits ein, dass es in der DDR "keine Betriebsräte im bundesdeutschen Sinne gab", so dass eine unmittelbare Anwendung der Vorschrift ausscheide. Für die von ihm geforderte Anwendung "hilfsweise analog" prüft er jedoch nicht ansatzweise, welches Äquivalent nach den Vorschriften der DDR einer "Betriebsrätstätigkeit" am ehesten entsprechen könnte. Dies hätte eine Auseinandersetzung mit den Wesensmerkmalen eines Betriebsrats nicht nur nach seinen Aufgaben (*vgl § 80 BetrVG*), sondern auch nach der Art seiner Bildung (*nämlich durch Wahl durch grundsätzlich alle Arbeitnehmer des Betriebs, §§ 1 ff, 7 BetrVG*) in Abgrenzung zu den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften (*vgl § 2 BetrVG*) erfordert. Hieran hätte sich ein Vergleich mit den in den Betrieben der DDR gebildeten Gremien, namentlich auch der vom Kläger erwähnten Betriebsgewerkschaftsleitungen, und deren Würdigung im Lichte der vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber der DDR im Jahr 1990 beschlossenen Regelungen für eine Gleichstellung (*vgl § 30 Nr 3 des Gesetzes der Volkskammer über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21.6.1990, GBl DDR I, 357*) anschließen müssen. Der Vortrag des Klägers hingegen enthält lediglich die pauschale Behauptung, eine Tätigkeit im FDGB-Bezirksvorstand "als übergeordnete Stelle der Betriebsgewerkschaftsleitungen" sei einer Tätigkeit in einem Betriebsrat nach § 80 BetrVG gleichzustellen; dies ist zur Darlegung einer Klärungsbedürftigkeit nicht ausreichend. Offenbleiben kann unter diesen Umständen, ob die Beschwerdebegründung überhaupt hinreichende, aus sich heraus nachvollziehbare Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der bezeichneten Rechtsfrage im Fall des Klägers enthält.
- 8 2. Der Kläger hat auch einen Verfahrensmangel nicht ausreichend bezeichnet. Hierzu müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*). Die Beschwerdebegründung genügt auch diesen Anforderungen nicht.
- 9 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) aufgrund des Umstands, dass das LSG in seinem Schreiben vom 11.1.2013 ohne nähere Begründung mitgeteilt habe, es sei die Zurückweisung der Berufung beabsichtigt. Er selbst habe daraufhin gegenüber dem LSG im Schreiben vom 16.1.2013 ausgeführt, er halte es zur Gewährleistung rechtlichen Gehörs für erforderlich, dass offengelegt werde, aus welchen Gründen das LSG die Berufung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht



erforderlich halte. Hierauf habe das Berufungsgericht lediglich - unter dem 22.1.2013 - erwidert, dass der Senat die Rechtsauffassung des SG teilen dürfte, jedoch im Rahmen des beabsichtigten Vorgehens nach § 153 Abs 4 SGG eine Verpflichtung zur Mitteilung der Gründe für die von ihm erwogene Entscheidung nicht bestehe.

- 10 Hierin liegt keine schlüssige Darstellung eines Gehörsverstoßes. Denn der zur Wahrung des rechtlichen Gehörs gebotenen Anhörung vor einer Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung (§ 153 Abs 4 S 2 SGG) ist Genüge getan, wenn den Beteiligten Gelegenheit sowohl zur Äußerung von etwaigen Bedenken gegen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (und ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter) als auch zur Stellungnahme in der Sache selbst eingeräumt wird (vgl. BSG vom 9.4.2003 - B 5 RJ 140/02 B - *Juris RdNr 8*). Eine Aufklärungspflicht in Bezug auf die Rechtsansicht des Gerichts folgt aus Art 103 Abs 1 GG jedoch nicht (BVerfGE 74, 1, 5 f = *Juris RdNr 14 f*; s auch *Senatsbeschluss vom 31.7.2012 - B 13 R 179/12 B - BeckRS 2012, 72336 RdNr 7 mwN*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

